

AGB – Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf

Allgemeine Bedingungen für alle Leistungen (im Nachfolgenden auch Aufträge genannt), wie die Durchführung von Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die Liefer-, Dienst- und Beratungsleistungen der Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (DITF), Stiftung des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg

Version 1.2 (Februar 2017)

Die Deutschen Institute für Textil- und Faserforschung Denkendorf (nachfolgend DITF genannt) führen über ihre Institute und Zentren Aufträge im Textilbereich, insbesondere im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, sowie Prüfaufträge durch. Die nachfolgenden Bedingungen sind im Wesentlichen auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

§1

Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die den DITF erteilt werden, ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die DITF stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§2

Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

- (1)** Gegenstand, Umfang und Inhalt der Aufträge werden in Einzelvereinbarungen festgelegt. Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung und Bestätigung der DITF.
- (2)** Die Art und Weise der Durchführung des Auftrages liegt im Ermessen der DITF.
- (3)** Aufträge werden in der Regel in der Reihenfolge ihrer Annahme bearbeitet und die Leistungen entsprechend der verfügbaren Kapazität erbracht.
- (4)** Soweit der Auftrag Bearbeitungszeiten oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn

die DITF deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt haben. Erkennen die DITF, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, werden sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

(5) Aus einzelnen Aufträgen kann keine Zusage für eine spätere Zusammenarbeit oder Lizenzvergabe abgeleitet werden.

§3

Vergütung

- (1)** Für die Berechnung der Leistungen gelten die in der jeweiligen Einzelvereinbarung genannten Preise, ansonsten die im Angebot der DITF genannten Preise, ansonsten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste der jeweiligen Prüflabore.
- (2)** Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- (3)** Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen erstellt werden.
- (4)** Die DITF werden den Auftraggeber unverzüglich

benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Auftragsergebnis, insbesondere das Forschungs- und Entwicklungsergebnis, nicht erreicht werden kann. Zugleich werden die DITF dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung nach billigem Ermessen vorschlagen.

(5) Falls die Anpassung aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für die DITF weder vorhersehbar waren noch von ihnen zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.

§ 4 Zahlungen

(1) Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der DITF ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

(3) Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Vorbestehendes geistiges Eigentum

(1) Jede Partei ist und bleibt Inhaber ihres zu Beginn des Auftrages bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und ungeschützt).

(2) Jede Partei gewährt der anderen Partei an diesem vorbestehenden geistigen Eigentum ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies für die Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(3) Sobald entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, werden sich die Parteien dies unverzüglich mitteilen.

§ 6 Auftragsergebnis, Nutzungsrechte, Erfindungen

(1) Das Auftragsergebnis, insbesondere das Forschungs- und Entwicklungsergebnis, wird dem Auf-

traggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.

(2) Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die eingesandten und als geprüft bezeichneten Laboratoriumsproben. Sie sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie den Stempel der DITF tragen und von einer vertretungsberechtigten Person der DITF handschriftlich unterzeichnet sind. Unverbrauchtes Prüfmaterial wird auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten durch die DITF fachgerecht entsorgt. Rückstellproben werden nach 2 Jahren, Dokumente und Rohdaten werden 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber vernichtet, falls im Einzelfall nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

(3) Mit der vollständigen Bezahlung der den DITF zustehenden Vergütung erhält der Auftraggeber an den im Rahmen des Auftrages entstandenen Erfindungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeitet wurden und unmittelbar den Vertragsgegenstand betreffen und an den von den DITF darauf angemeldeten sowie diesen erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Soweit sich nicht bereits aus dem Zweck des Einzelvertrags die Einwilligung der DITF zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt, bedarf die Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DITF. Die DITF werden ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Auftraggeber erstattet den DITF einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird, auf Basis der Umsätze des Auftraggebers mit dem entwickelten Produkt.

(4) Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 6.3 an etwaigen bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von den DITF darauf angemeldeten sowie ihnen erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber den DITF zu erklären. Die DITF können sich

ein nichtausschließliches unentgeltliches Benutzungsrecht zurückbehalten. Die DITF behalten in jedem Fall ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

(5) Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(6) Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne daß ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Der Anteil sollte sich im Falle der Benutzung der Erfindungen am daraus gezogenen Nutzen orientieren. Der Auftraggeber entrichtet bei Benutzung eine anteilige Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird, orientiert an den Umsätzen des Auftraggebers mit der Erfindung. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 6.5 Satz 1 entsprechend.

(7) Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der DITF verwendet, die zur Verwertung des Auftragsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der DITF entgegenstehen.

§ 7

Schutzrechte Dritter

(1) Die DITF haften dem Auftraggeber für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Die Haftung setzt voraus, daß die Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Sie setzt weiter voraus, daß entweder Dienst- oder Beratungsleistungen geschuldet sind und die DITF den Auftraggeber nicht unverzüglich auf ihr

während der Durchführung des Auftrags bekannt werdende Schutzrechte, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten, hinweisen, oder daß kauf- oder werkvertragliche Forschungs- oder Entwicklungsleistungen geschuldet sind. Sie setzt schließlich voraus, daß der Auftraggeber die DITF unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, unterrichtet und bei der Behandlung dieser Ansprüche und der Verfolgung seiner Rechte im Einvernehmen mit den DITF vorgeht; wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die DITF von ihren Verpflichtungen frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter und wird deshalb dem Auftraggeber die Benutzung des Auftragsgegenstands ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, so werden die DITF auf eigene Kosten nach ihrer Wahl dem Auftraggeber entweder

a) das Recht zur Benutzung des Auftragsgegenstands verschaffen

oder

b) den Auftragsgegenstand schutzrechtsfrei gestalten

oder

c) den Auftragsgegenstand durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt

oder

d) den Auftragsgegenstand gegen Erstattung des Preises gegen Anrechnung einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen.

(2) Nimmt der Auftraggeber Veränderungen an dem Auftragsgegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Auftragsgegenstands mit anderen Gegenständen oder Vorrichtungen vor, und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, besteht keine Haftung der DITF.

(3) Ebenso haften die DITF nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für einen Auftragsgegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers gefertigt ist. Der Auftraggeber hat die DITF in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(4) Weitergehende oder anderweitige Ansprüche

stehen dem Auftraggeber wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Insbesondere ersetzen die DITF auch keine Folgeschäden, wie etwa Produktions- oder Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch voraussehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 8

Haftung

(1) Die DITF werden die vereinbarten Arbeiten mit wissenschaftlicher Sorgfalt und unter Einhaltung des allgemein anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik durchführen; sie übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, daß die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten angestrebten Ergebnisse tatsächlich erzielt werden. Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, haften die DITF nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der DITF, beruhen. Soweit den DITF keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die DITF haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die DITF schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(6) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9

Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie sonstige Lieferungen und Leistungen

(1) Soweit die DITF aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer Sache bzw. ein Forschungs- und Entwicklungsergebnis schulden, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts, vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 7, nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.

(2) Erweist sich die von den DITF gelieferte Sache bzw. das von den DITF erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhalten die DITF zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Mangels, des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

(3) Wenn die DITF die Nacherfüllung ablehnen oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz haben die DITF nur nach Maßgabe der Ziffern 8.1 bis 8.4 zu leisten.

(4) Der Auftraggeber hat die von den DITF gelieferte Sache bzw. das von den DITF erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie den DITF innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Ablieferung angezeigt werden.

(5) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziff. 8.5 und 8.6.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Auftragsergebnis sowie die in den Ziff. 6.2, 6.3, 6.4 und 6.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum und Nutzungsrechte der DITF dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.

(2) Für den Fall, dass das Eigentum der DITF an dem Auftragsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die DITF übergeht.

(3) Für den Fall der Weiterveräußerung des Auftragsergebnisses tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung wertanteilmäßig (Rechnungswert) an die DITF ab.

§ 11

Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die der anderen Vertragspartei oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der anderen Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die der anderen Vertragspartei von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden. Die Beweislast trifft denjenigen, der die Offenkundigkeit behauptet.

(2) Sämtliche Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen der DITF gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift. Dritte sind auch nicht Unterauftragnehmer der DITF, die von den DITF im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

(3) Von schriftlichen Unterlagen, die den DITF zur Einsicht überlassen werden und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, können die DITF Abschriften zu ihren Akten nehmen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, von den als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen über die Anlagen zur Herstellung von Mustern selbst keinen Gebrauch zu machen oder durch Dritte Gebrauch machen zu lassen und insbesondere nicht ohne ausdrückliche Zustimmung seitens der jeweils anderen Partei solche Produkte/Anlagen selbst herzustellen/aufzubauen bzw. zu betreiben bzw. durch Dritte herstellen/aufbauen und betreiben zu lassen.

§ 12

Veröffentlichung, Werbung

(1) Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit den DITF berechtigt, das Auftragsergebnis, insbesondere das Forschungs- und Entwicklungsergebnis, unter Nennung des Urhebers und der DITF zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, daß berechnigte Interessen der DITF, z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen der DITF bzw. des jeweiligen Instituts oder Zentrums nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

(2) Veröffentlichungen der DITF, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte an den Auftragsergebnissen hält.

§ 13

Kündigung

(1) Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Auftrages mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechnigt. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden.

(2) Jeder Vertragspartner ist berechnigt, den Auftrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

(3) Nach wirksamer Kündigung werden die DITF dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Auftragsergebnis innerhalb von acht Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den DITF die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, daß die Kündigung auf

einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Bei einer Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers erlöschen automatisch alle Lizenz- und Nutzungvereinbarungen. Der Auftraggeber haftet für noch ausstehende Lizenz- und Arbeitnehmererfindervergütungen.

§ 14 Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Erfüllungsort für Leistungen der DITF sowie für Zahlungen des Auftraggebers ist Denkendorf.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

(4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Denkendorf – auch für Wechsel- und Scheckverfahren – ausschliesslicher Gerichtsstand; die DITF sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.